

Sachbearbeiterinnen: Mag. Mirjam Meindl-Hennig und Mag. Anna-Katharina Rothwangl

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
In Wien

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 11. Mai 2020

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)

GZ 020-0.277.566

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer gesetzlich aufgetragenen Tätigkeit sowie proaktiven eigenen Erfahrungen durch seit der Verhängung von Anti-COVID19-Maßnahmen sprunghaft angestiegenen Kontakten mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG) zu kontextuell relevanten Anliegen folgende Stellungnahme ab:

ad § 2 Abs 2

Die Durchführung von Aufnahmeverfahren ab 1. August 2020 mit einer Teilnehmer*innenzahl von 200 Personen sowie die Abhaltung des MedAT gemäß § 5 Abs 1 am 14. August 2020 erscheint angesichts der noch nicht festgelegten Abhaltungsmöglichkeiten von Veranstaltungen, vor allem an anderen Orten als an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen fraglich. Es ist nicht davon auszugehen, dass an einem anderen Veranstaltungsort die derzeitigen Hygienebestimmungen gemäß § 3 angewendet werden können. Derzeit sind gemäß der Lockerungsverordnung des Gesundheitsressorts bis 30. Juni 2020 nur Veranstaltungen mit zehn Personen erlaubt, bei denen jeder Person eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern garantiert werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass für den MedAT nicht nur eine zeitliche Alternative, sondern auch eine alternative Methode der Durchführung und die mögliche Verortung (unter Gewährleistung der Datenübertragungssicherheit) in die gegenständliche Verordnung aufgenommen wird.

ad § 4 Abs 5

Es wird vorgeschlagen, dass dieser Absatz in den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs 2 aufgenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass an Fachhochschulen bereits mit Aufnahmeverfahren begonnen wurde. Durch die

Aufnahme in den Geltungsbereich erfolgt eine Klarstellung, dass bereits erbrachte Teilleistungen in einem abgeänderten Verfahren gemäß gegenständlicher Verordnung zu berücksichtigen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende